

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Tierversuche in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 04.04.2018 - Drs. 18/629  
an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 14.05.2018,

gezeichnet

Barbara Otte-Kinast

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Versuche an Tieren sind in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder Thema von gesellschaftlichen Kontroversen - insbesondere bezüglich der tatsächlichen Notwendigkeit und Begründetheit dieser Experimente. Laut § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. In § 7 des Tierschutzgesetzes hingegen sind Regelungen für die Durchführung und Definitionen von wissenschaftlichen Versuchen an Tieren aufgeführt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt allein für das Jahr 2016 2 Millionen Wirbeltiere und Kopffüßer an, welche in Tierversuchen nach § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes eingesetzt worden sind (<https://goo.gl/G184rR>). Vor dem Hintergrund dieser Zahlen und allgemeinen Bestimmungen ergeben sich die folgenden Fragen an die Landesregierung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Tierversuche sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Von der Genehmigungspflicht ausgenommene Tierversuchsvorhaben müssen angezeigt werden. Für die Bearbeitung von Tierversuchsanträgen bzw. -anzeigen ist in Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zuständig.

Das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Versuchstierverordnung bilden den gesetzlichen Rahmen für Tierversuchsangelegenheiten, wobei die Kernpunkte in der Prüfung der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit des jeweiligen Tierversuchsvorhabens liegen. Neben der detaillierten Beschreibung der Durchführung des Tierversuchs sind im behördlichen Verfahren auch Angaben zur Berechnung der beantragten Anzahl zu verwendender Versuchstiere notwendig. Auch sie wird im Rahmen der ethischen Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit eines Tierversuches mitgeprüft. Darüber hinaus wird das LAVES in seiner Entscheidungsfindung von Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes (sogenannte Ethik-Kommission) zu jedem eingegangenen Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs beratend unterstützt.

Für die Überwachung der Tierhaltungen in den Versuchseinrichtungen und die jährlichen Meldungen der Versuchstierzahlen sind in Niedersachsen die kommunalen Veterinärbehörden zuständig. Diese Zahlen werden vom LAVES gebündelt und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt.

### 1. Wie viele Tierversuche wurden 2015, 2016 und 2017 in Niedersachsen genehmigt?

In Niedersachsen wurden 2015 327, 2016 301 und 2017 328 Tierversuchsvorhaben genehmigt.

### 2. Wie viele Tiere (Wirbeltiere und Kopffüßer) waren jeweils Teil dieser Tierversuche?

Die Versuchstierzahlen für die Jahre 2015 und 2016 sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt. Für das Jahr 2017 ist die entsprechende Meldung noch nicht abgeschlossen, daher sind die Zahlen für diesen Zeitraum noch nicht verfügbar.

Versuchstiermeldung Niedersachsen		
Tierart	Jahr	
	2015	2016
Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	291.041	231.983
Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	17.608	17.847
Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	1.660	1.679
Goldhamster ( <i>Mesocricetus auratus</i> )	350	325
Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	215	513
Anderer Nager (andere Rodentia)	136	0
Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	213	187
Katzen ( <i>Felis catus</i> )	246	167
Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	1.412	822
Anderer Fleischfresser (andere Carnivora)	13	38
Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	490	444
Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	2.408	2.411
Ziegen ( <i>Capra aegagrus hircus</i> )	66	115
Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	413	159
Rinder ( <i>Bos primigenius</i> )	742	1.958
Halbaffen (Prosimia)	102	117
Marmosetten und Tamarine (z. B. <i>Callithrix jacchus</i> )	91	90
Javaneraffen ( <i>Macaca fascicularis</i> )	554	360
Rhesusaffen ( <i>Macaca mulatta</i> )	23	61
Pavianen ( <i>Papio spp.</i> )	0	1
Anderer Säugetiere (andere Mammalia)	192	29
Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	10.932	15.290
Anderer Vögel (andere Aves)	1.151	3.478
Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	3.064	390
Anderer Amphibien (andere Amphibia)	636	40
Zebraquärlinge ( <i>Danio rerio</i> )	4.098	4.944
Anderer Fische (andere Pisces)	891	2.819
Summe	338.747	286.267

### 3. Wie ist der Schweregrad dieser Versuche jeweils gewesen?

Unter dem jeweiligen Schweregrad gemäß Versuchstiermeldeverordnung wurden für die Jahre 2015 und 2016 folgende Zahlen gemeldet (in Prozent):

Belastungsgrad	Jahr	
	2015	2016
Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	26,49 %	27,56 %
Gering (höchstens)	59,79 %	58,45 %
Mittel	11,51 %	10,33 %
Schwer	2,22 %	3,65 %

Für das Jahr 2017 ist die entsprechende Meldung noch nicht abgeschlossen, entsprechende Zahlen sind daher nicht verfügbar.

**4. In welchen Städten bzw. Forschungseinrichtungen und in welchem zahlenmäßigen Umfang wurden die Tierversuche jeweils durchgeführt?**

In Niedersachsen sind ca. 35 Einrichtungen ansässig, die im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit Tierversuche durchführen und daher regelmäßig Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen stellen oder Versuchsvorhaben anzeigen. Dabei handelt es sich einerseits um wissenschaftliche Einrichtungen wie Universitäten oder Forschungsinstitute, die sich in der Regel mit Grundlagenforschung beschäftigen, und andererseits um auftragsforschende Institutionen sowie Hersteller von Arzneimitteln, die überwiegend anzeigespflichtige Tierversuche durchführen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Beantwortung der Frage auf vorstehende Informationen zu beschränken.

**5. Inwieweit und in welcher Höhe fungiert die Landesregierung bei diesen Versuchen als Geldgeber?**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat in den Jahren 2015 bis 2017 aus Landesmitteln ein Projekt zur Wiederansiedlung des europäischen Nerzes finanziert. Im Rahmen des Projekts wurden auch telemetrische Untersuchungen mit Minisendern durchgeführt und anteilig finanziert. Eine gesonderte Abgrenzung der Kosten erfolgte nicht. Diese Untersuchungen wurden als Tierversuch genehmigt. Ziel war u. a., Erkenntnisse zur Raumnutzung und Habitataignung zu ermitteln. Das Gesamtfinanzvolumen des Projekts betrug 36 000,00 Euro im Jahr 2015 und 23 143,71 Euro im Jahr 2016, anteilig wurden damit auch die Telemetrieuntersuchungen finanziert.

Zur wissenschaftlichen Begleitung des „Luchs Projekts Harz“ führt der Nationalpark Harz eigenständig telemetrische Untersuchungen durch, eine gesonderte Abgrenzung der Kosten erfolgt auch dabei nicht.

Die Jägerinnen und Jäger zahlen beim Lösen des Jagdscheins die Jagdabgabe, die per Gesetz geregelt dem Land zusteht und zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden ist. Das Land hat mit dieser Sonderabgabe mit der erforderlichen Tierversuchsgenehmigung folgende Projekte für die Besenderung von Wildtieren für die Erforschung der Wildbiologie mit Schwerpunkt des Raum-Zeit-Verhaltens gefördert:

Das Projekt „Einfluss der Jagd auf Gänse- und Gänsefraßschäden“ wurde mit 249 624 Euro im Jahr 2015, 421 792 Euro im Jahr 2016 und 281 275 Euro im Jahr 2017 gefördert. Das Projekt „Einfluss von Landschaftsstrukturen auf den Prädationserfolg des Fuchses beim Rebhuhn“ wurde mit 56 815 Euro in 2015, 81 378 Euro in 2016 und 74 332 Euro in 2017 gefördert. Das Projekt „Prädation Niederwild“ wurde mit 124 851 Euro in 2015 gefördert. Das Projekt „Untersuchungen zu den Verlustursachen bei Fasanenküken in Niedersachsen“ wurde mit 140 387 Euro in 2016 und mit 159 372 Euro in 2017 gefördert.

Die Landesregierung fördert außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Niedersachsen und die niedersächsischen Hochschulen im Rahmen der Grundfinanzierung. Die genaue Höhe des Landesanteils an dieser Finanzierung von Tierversuchen ist insoweit nicht bezifferbar, als einige Einrichtungen neben ihren zahlreichen anderen Forschungsprojekten, die keinen Bezug zu Tierversuchen haben, auch Tierversuchsprojekte durchführen, die anteilig durch die Grundfinanzierung unterstützt werden.

**6. Welche Personen oder Institutionen sind noch in finanzieller Hinsicht an diesen Untersuchungen beteiligt?**

Der Antragsteller muss bei der Beantragung/Anzeige u. a. bestätigen, dass die erforderlichen sachlichen Mittel für die Durchführung des Versuchsvorhabens vorliegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können hierzu keine Einzelheiten genannt werden.

**7. Welchem wissenschaftlichen Zweck haben die Versuche jeweils gedient?**

Der wissenschaftliche Zweck kann den beigefügten Tabellen (**Anlage**) entnommen werden.

**8. Gibt es eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung der Experimente im Hinblick auf ihre Gebotenheit?**

Bei der Beantragung eines Tierversuchsvorhabens ist dessen Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit von dem Antragsteller wissenschaftlich begründet darzulegen. Eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung auf Gebotenheit ist rechtlich nicht vorgesehen.

**9. Wie ist der Erkenntnisgewinn aus diesen Versuchen seitens der Landesregierung zu werten?**

Im Rahmen der Antragstellung sind der erwartete Erkenntnisgewinn eines Tierversuchs und der daraus resultierende Nutzen für den Menschen sowie die Belastung der Tiere (Schmerzen, Leiden, Schäden) nachvollziehbar darzulegen und gegeneinander abzuwägen. Die Prüfung dieser sogenannten Schaden-Nutzen-Abwägung wird seitens LAVES nach Beratung durch die Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes im Kontext des jeweiligen Tierversuchsvorhabens durchgeführt.

Eine generelle Mitteilungspflicht, ob der erwartete Erkenntnisgewinn tatsächlich erreicht wurde, ist rechtlich nicht vorgesehen. Allerdings ist für Tierversuche mit schwerer Belastung oder Versuchen an nicht humanen Primaten die Durchführung einer „Rückblickenden Bewertung“ durch die Behörde gemäß § 35 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vorgeschrieben. Die „Rückblickende Bewertung“ soll als Rückkopplungsinstrument Anhaltspunkte für die Entscheidung über künftige gleichartig gelagerte Anträge geben.

Unabhängig davon ist der Versuchsleiter verpflichtet, das Versuchsdesign anzupassen oder den Versuch abzubrechen, wenn er feststellt, dass der Versuch nicht - wie ursprünglich geplant - erfolgreich durchgeführt werden kann. Entsprechende Änderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

**10. In welchem Maß kontrolliert bzw. begleitet die Landesregierung die Durchführung dieser Versuche unter tierschutzrechtlichen Aspekten?**

Hinsichtlich der Erfüllung und Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen obliegt die Überwachung der Versuchstiereinrichtungen den kommunalen Veterinärbehörden. Über die jeweilig angezeigten bzw. genehmigten Versuchsvorhaben werden diese vom LAVES umfassend informiert.

**11. In welchem finanziellen Umfang setzt sich die Landesregierung für die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen ein?**

Die Landesregierung fördert seit dem 01.05.2017 den niedersächsischen Forschungsverbund „R<sup>2</sup>N - Replace and Reduce aus Niedersachsen - Ersatz und Ergänzungsmethoden für eine zukunftsweisende biomedizinische Forschung“ mit 4,5 Millionen Euro für eine Laufzeit von vier Jahren.

Beteiligt sind die Medizinische Hochschule Hannover, die Universitätsmedizin Göttingen, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Leibniz Universität Hannover, das TWINCORE und das Fraunhofer ITEM in Hannover sowie das Deutsche Primatenzentrum.

Der Schwerpunkt des Verbundes liegt auf der Entwicklung von Alternativmethoden und von Methoden und Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Tieren. Die wichtige Aufgabe ist dabei die Bearbeitung ethischer Fragen bei der Anwendung dieser beiden Prinzipien. Dabei geht es u. a. um Analysen, weshalb alternative Verfahren bei der Sicherheitsbewertung von Substanzen und Therapeutika nicht großflächiger eingesetzt und anerkannt werden bzw. an welchen Punkten angesetzt werden muss, um dieses zu ändern. Der Verbund zielt damit auf einen Durchbruch alternativer Ansätze für Fragestellungen in der biomedizinischen Forschung. Alle Ebenen der tierexperimentellen Forschung werden dabei berücksichtigt - sowohl bei der Zucht und Haltung als auch bei Grundlagen- und Translationsforschungsprojekten.

Wirbeltiere und Kopffüßer, die 2015 für wissenschaftliche Zwecke in Niedersachsen verwendet wurden

	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden								Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	Summe Spalten B1-B9				
	PB - Grundlagenforschung PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	B1	B2	B3			B4	B5	B6	B7
[A01] Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	192.523	1.578		4.729	817	22	22.054	48	69.270	291.041				
[A02] Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	3.836	305		119	805		1.234		11.309	17.608				
[A03] Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	135				1.504		5		16	1.660				
[A04] Goldhamster ( <i>Mesocricetus auratus</i> )					350					350				
[A06] Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	189	19							7	215				
[A07] Andere Nager (andere Rodentia)	80				56					136				
[A08] Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	105								108	213				
[A09] Katzen ( <i>Felis catus</i> )	44	25			110		67			246				
[A10] Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	162	28			820		396	6		1.412				
[A12] Andere Fleischfresser (andere Carnivora)	13									13				
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	361	15			19		81		14	490				
[A14] Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	461	222			171		1.456		98	2.408				
[A15] Ziegen ( <i>Capra aegagrus hircus</i> )	5	10			2				49	66				
[A16] Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	34	131			26		216		6	413				
[A17] Rinder ( <i>Bos primigenius</i> )	348	106			50		238			742				
[A18] Halbaffen (Prosimia)	102									102				
[A19] Marmosetten und Tamarine (z.B. <i>Callithrix jacchus</i> )	70	6					3		12	91				
[A20] Javaneraffen ( <i>Macaca fascicularis</i> )	47				507					554				
[A21] Rhesusaffen ( <i>Macaca mulatta</i> )	1	5					11		6	23				
[A27] Andere Säugetiere (andere Mammalia)	38	1							153	192				
[A28] Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	309	94			6.465	816	2.494		754	10.932				
[A29] Andere Vögel (andere Aves)	1.021	5			30		92		3	1.151				
[A32] Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	256								2.808	3.064				
[A33] Andere Amphibien (andere Amphibia)	421	2					18		195	636				
[A34] Zebraärblinge ( <i>Danio rerio</i> )	2.134	13			1.941				10	4.098				
[A35] Andere Fische (andere Pisces)	360				164		215		152	891				
Summe	203.055	2.565	0	4.848	13.837	838	28.580	54	84.970	338.747				

Wirbeltiere und Kopffüßer, die 2016 für wissenschaftliche Zwecke in Niedersachsen verwendet wurden

	Wirbeltiere und Kopffüßer, die in Tierversuchen eingesetzt wurden									Summe SpaltenB1-B9
	PB - Grundlagenforschung	PE42 - Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	PF43 - Forensische Untersuchungen	PG43 - Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	PR - Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	PS41 - Erhaltung der Art	PT - Translationale und angewandte Forschung	PE40 - Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet wurden, ohne dass zuvor an ihnen ein Eingriff vorgenommen worden ist	
	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	
[A01] Mäuse	155.678	2.280	0	4.845	626	0	16.936	0	51.618	231.983
[A02] Ratten	1.951	496	0	34	1.525	0	819	0	13.022	17.847
[A03] Meerschweinchen	40	0	0	0	1.624	0	6	0	9	1.679
[A04] Goldhamster	0	0	0	0	325	0	0	0	0	325
[A05] Chinesischer Grauhamster	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A06] Mongolische Rennmäuse	241	15	0	0	0	0	0	0	257	513
[A07] Andere Nager	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A08] Kaninchen	83	0	0	0	0	0	0	0	104	187
[A09] Katzen	1	26	0	0	81	0	59	0	0	167
[A10] Hunde	79	34	0	0	458	0	251	0	0	822
[A11] Frettchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A12] Andere Fleischfresser	35	0	0	0	0	0	3	0	0	38
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen	239	16	0	0	30	0	137	0	22	444
[A14] Schweine	746	139	0	0	43	0	1.356	0	127	2.411
[A15] Ziegen	37	15	0	0	0	0	15	0	48	115
[A16] Schafe	22	55	0	0	52	0	30	0	0	159
[A17] Rinder	464	219	0	0	27	0	1.248	0	0	1.958
[A18] Halbaffen	117	0	0	0	0	0	0	0	0	117
[A19] Marmosetten u. Tamarine	76	1	0	0	0	0	0	0	13	90
[A20] Javaneraffen	43	0	0	0	310	0	3	0	4	360
[A21] Rhesusaffen	5	1	0	0	24	0	20	0	11	61
[A22] Grüne Meerkatzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A23] Paviane	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
[A24] Totenkopffaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A25] And. Arten von nicht menschl. Primaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A26] Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A27] Andere Säugetiere	28	0	0	0	0	0	1	0	0	29
[A28] Haushühner	3.881	85	0	0	6.761	471	2.156	1.205	731	15.290
[A29] Andere Vögel	2.229	23	0	0	120	6	353	720	27	3.478
[A30] Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A31] Frösche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[A32] Krallenfrösche	258	0	0	0	0	0	0	0	132	390
[A33] Andere Amphibien	11	0	0	0	0	12	0	0	17	40
[A34] Zebraäbrlinge	2.967	31	0	0	1.946	0	0	0	0	4.944
[A35] Andere Fische	601	0	0	0	1.832	0	347	0	39	2.819
[A36] Kopffüßer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	169.832	3.436	0	4.879	15.784	489	23.740	1.925	66.182	286.267